

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag			
1. Prüfingenieurin oder Prüfingenieur:			
(Name, Vorname)	(Anschrift)		
2. Prüfauftrag erteilt von:			
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)	
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:			
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis	<input type="checkbox"/> Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile		
<input type="checkbox"/> Nachweis des Schallschutzes			
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:			
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:			
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:			
II. Angaben zum Bauvorhaben			
1. Genaue Bezeichnung:			
2. Lage:	oder:	Gemarkung:	
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		(Flur)	(Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:			
(Name, Vorname)	(Anschrift)		
III. Berechnungsgrundlagen			
Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m ²):			
Verwendete Bauprodukte:			
Tragfähigkeit des Baugrundes:			
Baugrundgutachten	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 88 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 3 Absatz 2 BauO NRW 2018 abgewichen.

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist eine Leistungserklärung gem. § 19 Satz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

Für folgendes Bauprodukt ohne CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Absatz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW 2018),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW 2018) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW 2018)

Für folgende Bauart ist ein Anwendbarkeitsnachweis gem. § 17 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- eine allgemeine Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018),
- eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018) oder
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten (§ 17 Absatz 3 BauO NRW 2018)

Ein Eignungsnachweis nach § 18 Absatz 3 BauO NRW 2018 (z. B. für Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder Leimarbeiten zur Herstellung tragender Brettschichtholzbauteile) ist

nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

Eine Überwachung von Tätigkeiten nach § 18 Absatz 4 BauO NRW 2018 (z. B. für Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) ist

nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 83, 84 BauO NRW 2018) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

wird fortgesetzt ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften*

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüferin/der Prüfungsingenieurs)*

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.